

Az.: 5 A 327/19  
2 K 581/18

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 9. Juli 2019

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Januar 2019 - 2 K 581/18 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf 748,43 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin ergibt nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.
- 2 Allerdings rügt die Klägerin zu Recht, dass das Verwaltungsgericht die per Fax erhobene Klage nicht mit der Erwägung hätte als unzulässig abweisen dürfen, dass auch auf Telefaxschreiben die für die Übermittlung elektronischer Dokumente geltenden Anforderungen des § 55a VwGO Anwendung finden, die hier nicht gewahrt seien.
- 3 Das Telefax dient der Übermittlung eines vorhandenen Dokuments, welches beim Empfänger erneut in schriftlicher Form vorliegen soll. Deshalb tritt bei diesem Übermittlungsweg die elektronische Speicherung für sich genommen nicht an die Stelle der Schriftform, sondern ist nur ein Durchgangsstadium; das Gericht kann in der Regel erst dann von einem gefaxten Schriftsatz Kenntnis nehmen, wenn er ausgedruckt vorliegt (vgl. BGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 - XII ZB 8/19 -, juris Rn. 15). Dokumente, die im Wege des Telefaxes, insbesondere auch des Computerfaxes, übermittelt werden, zählen deshalb entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts

zu den schriftlichen, nicht zu den elektronischen Dokumenten, auch wenn sie elektronisch über das Internet oder ein Web-Interface übertragen werden. Dies entspricht der Auffassung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Beschl. v. 5. April 2000 - GmS-OGB 1/98 -, juris Rn. 9 ff.). Diese im Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes angesprochenen und bis dahin als die Schriftform während anerkannten elektronischen Übermittlungsformen, die nach wie vor überaus weite Verbreitung und große praktische Bedeutung für Fälle einer notwendig schnellen Übermittlung von Dokumenten haben, hat der Gesetzgeber, wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien eindeutig ergibt, den Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr nicht unterwerfen wollen. Insoweit sollten die bisherigen, aus den Vorgaben für schriftliche Dokumente von der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abgeleiteten Formerfordernisse vielmehr unverändert bleiben (BT-Drs. 14/5561, S. 20, BT-Drs. 15/4067, S. 24, 44; BT-Drs. 17/12634, S. 27 zu § 130d Satz 2 ZPO; SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2016 - 5 A 302/14 -, juris Rn. 7). Dass Telekopien nach der Verwaltungsgerichtsordnung wie auch nach der Zivilprozessordnung als schriftliche Dokumente einzuordnen sind, wird ferner bestätigt durch die Vorschriften des § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 130 Nr. 6 ZPO, die Telekopien nicht den für elektronische Dokumente geltenden Vorschriften zuordnen und die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie vorschreiben, sowie des § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 Abs. 2 bis 4 ZPO, wo ebenfalls zwischen der Zustellung eines Schriftstücks durch Telekopie einerseits und eines elektronischen Dokuments andererseits unterschieden wird (vgl. BGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 - XII ZB 8/19 -, juris Rn. 15). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat nach der Einführung des § 55a VwGO weiterhin an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass ein Computerfax oder Funkfax kein elektronisches Dokument darstellt (BVerwG, Beschl. v. 30. März 2006 - 8 B 8.06 -, juris Rn. 7). Soweit das Verwaltungsgericht auf die für elektronische Übermittlungsformen bestehenden Manipulationsmöglichkeiten hinweist, mag es zwar zutreffen, dass sich unter den heutigen technischen Gegebenheiten gegenüber Telefaxübermittlungen ähnliche Bedenken hinsichtlich Integrität und Authentizität des übermittelten Dokuments stellen können, wie sie gegenüber einfachen E-Mails erhoben werden, deren Verwendung für vorbereitende und bestimmende Schriftsätze durch § 55a VwGO ausgeschlossen wird. Es ist jedoch Sache des Gesetzgebers, dahingehende Risiken zu bewerten und über im

Gerichtsprozess verwendbare Kommunikationsformen zu befinden. Dies hat der Gesetzgeber hier in differenzierender Weise getan, indem er einerseits Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr getroffen hat, ohne andererseits die allgemein übliche, höchstrichterlich gebilligte Vorgehensweise, schriftlich einzureichende Dokumente per Telefax einzureichen, abzuschaffen oder geänderten Vorgaben zu unterwerfen. Hiermit etwa im Einzelfall verbundene Nachweisprobleme hat der Gesetzgeber damit in Kauf genommen (vgl. HessFG, Beschl. v. 6. Dezember 2018 - 4 K 1880/14 -, juris Rn. 3 und 5).

- 4 Ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts selbständig tragend auf mehrere Gründe gestützt, kann die Berufung jedoch nur zugelassen werden, wenn gegenüber jeder der Begründungen ein durchgreifender Berufungszulassungsgrund geltend gemacht wird. Denn ist nur hinsichtlich einer Begründung ein Zulassungsgrund gegeben, kann diese Erwägung hinweggedacht werden, ohne dass sich der Ausgang des Verfahrens ändert. Weder beruht dann das Urteil auf der hinwegdenkbaren Begründung noch ist die Klärung mit ihr zusammenhängender Grundsatzfragen in einem Berufungsverfahren zu erwarten. Wenn hinsichtlich der weiteren selbständig tragenden Begründung ein Berufungszulassungsgrund nicht vorliegt, kommt es auf die grundsätzliche Bedeutung von Fragen im Zusammenhang des anderen Begründungsstrangs nicht mehr an (vgl. zur st. Rspr. BVerwG, Beschl. v. 2. März 2016 - 2 B 66.15 -, juris Rn. 6). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Klage sowohl als unzulässig als auch als unbegründet abgewiesen wird. Zwar ist die innere Rechtskraft einer Prozessentscheidung eine andere als die einer Sachentscheidung. Für die Verfahrensbeteiligten ist das vorliegend aber kein relevanter Unterschied. Denn in beiden Fällen kann die Klägerin wegen der bei Ablehnung des Zulassungsantrags eintretenden Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils nicht erneut Klage gegen den Beitragsbescheid erheben (SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2016 - 5 A 302/14 -, juris Rn. 7; vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 1997 - 4 BN 11.97 -, juris Rn. 4, und v. 10. Januar 2013 - 4 B 48.12 -, juris Rn. 2).

- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage selbständig tragend auch deshalb als unzulässig erachtet, weil dem von der Klägerin gestellten Antrag das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht ebenfalls selbständig tragend

darauf abgestellt, dass die Klage jedenfalls auch unbegründet wäre, weil die Bescheide des Beklagten vom 1. April 2016 und vom 2. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßig "sind" (vgl. zur Abgrenzung tragender Begründetheitserwägungen von obiter dicta BVerwG, Beschl. v. 4. September 2003 - 3 BN 1.03 -, juris Rn. 2). Gegenüber beiden selbstständig die Klageabweisung tragenden Begründungen des Verwaltungsgerichts macht die Klägerin keinen Zulassungsgrund geltend.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 52 Abs. 3 GKG und § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG und berücksichtigt, dass der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2018 dem Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 1. April 2016 in Höhe von 77,87 EUR abgeholfen hat. Die Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht ist deshalb gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO entsprechend zu ändern.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Munzinger

Döpelheuer

Helmert